

Einkaufsbedingungen für Montageleistungen der META SERVICE GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen; entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Montagepartners werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Montagepartners Lieferungen und Leistungen des Montagepartners (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annehmen oder diese bezahlen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Montagepartners.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Montageaufträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen erfolgen in Textform oder per Datenfernübertragung. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn der Montagepartner nicht binnen 3 Arbeitstagen ab Auftragsdatum widerspricht.
- (2) Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen unserer nachträglichen Bestätigung in Textform. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
- (3) Wir können Änderungen der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Montagepartner zumutbar ist. Bei solchen Änderungen sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Leistungstermine, angemessen anzupassen.
- (4) Bei jeglicher Kommunikation ist auf die Angabe unserer korrekten Auftragsnummer zu achten.

§ 3 Vergütung

- (1) Die Vergütung wird gesondert in dem jeweiligen Montagevertrag vereinbart.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart, sind mit der vereinbarten Vergütung sämtliche dem Montagepartner entstehenden Aufwendungen und Kosten abgegolten.

§ 4 Subunternehmer

Der Montagepartner ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Subunternehmer für die Erbringung seiner Leistungen einzusetzen. Die Zustimmung darf jedoch nicht unbillig verweigert werden.

§ 5 Zahlung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen Zahlungen innerhalb 30 Tagen netto ohne Abzüge.
- (2) Zahlungsfristen beginnen mit Zugang einer vollständigen, ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor Fertigstellung bzw. Abnahme der Leistung.
- (3) Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung mit allen zugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung / Leistung gesondert, in einer den gesetzlichen und buchhalterischen Anforderungen entsprechenden Form einzureichen. Alle Rechnungen müssen die von uns angegebenen Bestellnummern enthalten. Die Mehrwertsteuer muss in allen Rechnungen gesondert ausgewiesen sein. Nur ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen (d.h. fehlerfrei, vollständig, ordnungsgemäß und prüffähig) gelten als bei uns eingegangen.
- (4) Bei großvolumigen Aufträgen gewähren wir Abschlagszahlungen entsprechend der in dem jeweiligen Montageauftrag getroffenen Absprache.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Eine Abtretung von Vergütungsansprüchen durch den Montagepartner bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt nicht für Zessionen an ein Kreditinstitut zur Besicherung von Geschäftskrediten. Im Übrigen darf der Montagepartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Dem Montagepartner stehen Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

§ 6 Durchführung der Montage

- (1) Der Montagepartner hat sämtliche Leistungen zu erbringen, die zur Aufstellung einer betriebsbereiten und funktionsstüchtigen Regaleinrichtung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind.
- (2) Der Montagepartner ist verpflichtet, bei Abschluss des Montagevertrages, sich über den jeweils aktuellen Stand der relevanten Projektbesonderheiten zu informieren.
- (3) Der Montagepartner ist verpflichtet, die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten, die in dem Staatsgebiet gelten, in welchem er für uns tätig wird. Er ist verantwortlich für die Einholung aller für die Aufstellung der Regaleinrichtung erforderlichen behördlichen Bescheinigungen, Genehmigungen und Abnahmen sowie die Wahrnehmung aller Anzeige- und Nachweispflichten aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
- (4) Der Montagepartner ist verpflichtet, während der gesamten Montagedauer bis zur Abnahme qualifiziertes deutschsprachiges Personal in ausreichender Anzahl zur Betreuung und Überwachung der Montage vor Ort zur Verfügung zu stellen.
- (5) Dem Montagepartner obliegen für die gesamte Dauer der Aufstellung und im Einwirkungsbereich des Regalsystems die Verkehrssicherungspflichten. Der Montagepartner wird alle die Sicherheit am Aufstellungsort maßgeblichen gesetzlichen oder sonstige öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften beachten und danach erforderliche Maßnahmen durchführen und aufrechterhalten.
- (6) Der Montagepartner stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Aufstellungstätigkeit, einer Verletzung der Verkehrssicherungspflichten oder einem Verstoß gegen gesetzliche öffentlich-rechtliche und behördliche Vorschriften beruhen.

§ 7 Montagetermine

- (1) Vereinbarte Montagetermine sind verbindlich. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Montagetermin ist der Freitag dieser Woche letzter Montagetermin.
- (2) Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Erkennt der Montagepartner, dass ihm die Einhaltung des Montagetermins nicht vertragsgemäß möglich ist oder sein wird, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Maßgebend für die Einhaltung des Montagetermins oder der Montagefrist ist die Erklärung der Abnahme.
- (4) Auf das Ausbleiben notwendiger Informationen oder von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Montagepartner nur berufen, wenn er diese trotz Mahnung in Textform nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- (5) Im Falle des Leistungsverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des tatsächlich abgerechneten Nettowerklohnes für die gesamte Montageleistung pro Werktag zu berechnen, höchstens jedoch 5 % des tatsächlich abgerechneten Nettowerklohnes für die gesamte Montageleistung. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts.

§ 8 Höhere Gewalt

- (1) Bei Leistungsverzögerungen infolge höherer Gewalt verlängern sich die vereinbarten Montagetermine um die Dauer der Verhinderung. Höhere Gewalt sind alle von den Vertragsparteien nicht zu beeinflussenden äußeren Umstände wie z.B. Naturkatastrophen, Streiks, kriegerische Ereignisse, Unruhen, behördliche Verfügungen, allgemeiner Energie- und Rohstoffmangel, unvorhersehbare Blockierung von Transportwegen.
- (2) Unabhängig davon ist der Montagepartner verpflichtet, uns ihm erkennbare Leistungsschwierigkeiten oder -verzögerungen unverzüglich mitzuteilen, damit eine geeignete Schadensabwehr möglichst rechtzeitig und einvernehmlich erfolgen kann.
- (3) Höhere Gewalt und sonstige von uns nicht zu beeinflussende Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit infolgedessen unser Interesse an der Leistung entfällt.

§ 9 Abnahme

- (1) Nach Abschluss der Montageleistung nimmt der Montagepartner mit dem Endkunden die Abnahme der Regaleinrichtung vor und übergibt die Einrichtung dem Endkunden. Die Abnahme ist in einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. In das Abnahmeprotokoll sind sämtliche noch auszuführende Arbeiten und Absprachen mit dem Endkunden zu dokumentieren und von dem Endkunden zu bestätigen.
- (2) Sofern seitens des Endkunden unsere Anwesenheit bei der Abnahme erwünscht ist, hat der Montagepartner uns mindestens zwei Tage vor der geplanten Fertigstellungstermin zu informieren.
- (3) Das Abnahmeprotokoll hat uns der Montagepartner unverzüglich, spätestens am auf die Abnahme folgenden Werktag schriftlich zu übermitteln.

§ 10 Mängelhaftung, Haftungsfreistellung, Versicherungspflicht

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Pflichten des Montagepartners im Rahmen der Mängelhaftung finden uneingeschränkt Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- (2) In dringenden Fällen steht uns, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Nacherfüllung auf Kosten des Montagepartners selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen, sofern eine Aufforderung des Montagepartners zur Nacherfüllung aufgrund der Dringlichkeit unzumutbar ist. Wir verpflichten uns, den Montagepartner von derartigen Gewährleistungsfällen sowie von Art und Umfang der getroffenen Eilmaßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Abweichend von §634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verjähren Sachmängelansprüche in 36 Monaten. Die Verjährungsfrist gemäß §634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der Montageleistungen. Für innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Nacherfüllungsleistungen beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Montagepartner unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- (4) Neben der Mängelhaftung verpflichtet sich der Montagepartner uns von allen sonstigen vertraglich oder gesetzlich begründeten Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einer nicht vertragsgerechten Montage, aus schuldhaften Vertragsverstößen sowie aus unerlaubten Handlungen seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ergeben. Dies gilt auch für etwaige Kosten zur Abwehr solcher Ansprüche.
- (5) Der Montagepartner verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 5 Mio. EUR abzuschließen und aufrecht zu halten. Auf Anfrage hat er uns einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Einkaufsbedingungen für Montageleistungen der META SERVICE GmbH

§ 11 Geheimhaltung/Datenschutz

- (1) Alle dem Montagepartner durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (u.a. Unterlagen, Muster, Geschäftsabsichten, Personendaten, Problemstellungen, Daten, und/oder Problemlösungen und sonstiges Know-how sowie visuell durch Besichtigung von Anlagen/Einrichtungen erlangte Informationen), sind während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke zu verwenden. Dies gilt entsprechend für Abschluss und Inhalt dieses Vertrages. Sämtliche Informationen bleiben unser ausschließliches Eigentum; wir behalten uns alle Rechte an ihnen vor.
- (2) Der Montagepartner ist nicht berechtigt, Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen oder dergleichen angefertigt sind, für eigene Zwecke zu verwenden oder sie Dritten anzubieten oder zu liefern bzw. durch diese anbieten oder liefern zu lassen.
- (3) Der Montagepartner wird diese Verpflichtungen auch seinen Mitarbeitern und sonstigen Dritten, die mit den Informationen in Kontakt kommen können, auferlegen und uns dies auf Verlangen nachweisen.
- (4) Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem Montagepartner bereits vorbekannt waren, rechtmäßig von Dritten erworben wurden, allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder von uns freigegeben wurden.
- (5) Auf unser Verlangen hat der Montagepartner alle Unterlagen und Informationen uns zurückzugeben oder auf unseren Wunsch zu vernichten und uns hierüber einen Nachweis zu erbringen.
- (6) Der Montagepartner hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihm Zugang zu unserem Betrieb oder zu unserer Hard- und Software gewährt wird. Er stellt sicher, dass seine Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet er sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis.

§ 12 Compliance

- (1) Der Montagepartner verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
- (2) Der Montagepartner verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
- (3) Der Montagepartner verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Arbeitssicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer eingehalten werden. Auf unser Verlangen hat der Montagepartner die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen. Diese Verpflichtungen des Montagepartners erstrecken sich auch auf seine Subunternehmer.
- (4) Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Absatz 1 bis 3 hat der Montagepartner mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Montagepartner uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Montagepartner diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- (5) Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Montagepartners und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

§13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung des Montagepartners die von uns angegebene Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile der Sitz unserer Hauptverwaltung.
- (2) Ist der Montagepartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Bedingungen Haiger. Dies gilt ebenfalls, wenn der Montagepartner Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am Sitz des Montagepartners zu erheben.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Haiger, 01.01.2024